

Alpenkonvention: Plattform Landwirtschaft

Ein Diskussionsbeitrag seitens Schweiz zum Thema

Ernährungssouveränität

Thomas Maier, Bundesamt für Landwirtschaft, Bern Wien, 3./4. Juli 2014

Inhalt

- Hintergrund / Ausgangslage
- Multifunktionalität und Nachhaltigkeit: In der schweizerischen Bundesverfassung bereits verankert
- Konzept und gesetzliche Verankerung im LwG
- Parlament. Beratung / Umsetzung in Verordnungen

Hintergrund / Ausgangslage 1/4

- 1996 Welternährungsgipfel: Begriff Ernährungssouveränität wurde geprägt;
- Treibende Kraft: La Via Campesina;
- Im Vordergrund stehen: agrar- und ernährungspolitische Selbstbestimmung und die Begünstigung der lokalen landwirtschaftlichen Produktion. Dazu gehört auch das Recht, sich vor billigen Importen zu schützen;
- Begriff Ernährungssouveränität wird unterschiedlich ausgelegt und ist auf internationaler Ebene von keiner offiziellen Institution anerkannt.

Hintergrund / Ausgangslage 2/4

- Für Schweizer Bundesrat bedeutet Ernährungssouveränität:
 - Recht aller Völker, Länder und Ländergruppen, ihre Landwirtschafts- und Ernährungspolitik selbst zu definieren bzw. die Selbstbestimmung bezüglich Art und Weise, wie Nahrungsmittel produziert werden, und
 - das Recht der Versorgung mit eigenen Nahrungsmitteln, soweit die eingegangenen völkerrechtlichen Vereinbarungen nicht verletzt werden.
- Schweiz: Wesentliche Elemente des Konzepts sind verwirklicht.

Hintergrund / Ausgangslage 3/4

- Grundlage Artikel 104 Bundesverfassung: Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung.
- Schweiz verfügt über die notwendigen Instrumente und finanziellen Mittel für den Vollzug einer autonomen Agrarpolitik.
- Für den Krisenfall sind Massnahmen vorbereitet, um die Selbstversorgung steigern und die Bevölkerung ausreichend versorgen zu können.
- Künftige Herausforderungen Schweiz bzgl. Halten des Selbstversorgungsgrades: Tragfähigkeit des Ökosystems, wachsende Bevölkerung, fruchtbare Ackerböden nehmen ab, weiteres Öffnen der Märkte

Q

Hintergrund / Ausgangslage 4/4

- 2008: parlamentarische Initiative (NR Bourgeois)
- Antrag/Begehren: Begriff Ernährungssouveränität im Landwirtschaftsgesetz (LwG) aufnehmen.
- Zustimmung beider Räten (National- und Ständerat)
- Bundesamt für Landwirtschaft wurde beauftragt einen Entwurf auszuarbeiten. 2009: Bericht erstellt.
- Aufgrund inhaltlichen und zeitlichen Nähe zu einer weiteren Agraretappe wurde dieses Geschäft in die Vorlage (Botschaft) zur AP 14-17 integriert.



Schweizerische Bundesverfassung

- Schweizer Agrarpolitik ist geprägt durch die Kernbegriffe Multifunktonalität und Nachhaltigkeit.
- Multifunktionalität findet sich in Artikel 104 Absatz 1 BV. Der Begriff ist funktions- oder aktivitätsorientiert.
- Nachhaltigkeit. Auch dieser Begriff hat sich etabliert und in der Bundesverfassung (Art. 73 BV, «allgemein» und Art. 104 speziell für die Landwirtschaft) verankert. Nachhaltigkeit ist ein ressourcenorientiertes Konzept (ökologische und ökonomische Ressourcen, Sozialkapital).

Unterschiede / Gemeinsamkeiten der Begriffe

Begriffe	Adressaten	Fokus	Akteure
Multifunktionalität	Landwirtschaft	Funktionen	Landwirtschaft, Staat
Nachhaltigkeit	Landwirtschaft	Ressourcen	Landwirtschaft, Staat
Ernährungs-	Wertschöpfungs-	Leistung (Versorgung	Gesellschaft,
souveränität	kette	mit einheimischen	KonsumentInnen,
		Produkten) ernährungs-	Partner der
		politische	Lebensmittelkette
		Selbstbestimmung	Landwirtschaft,
			Verarbeitung, Handel,
			Staat



Konzept und gesetzliche Verankerung

Konzept

Zusammenhänge zwischen der Landwirtschaft und den anderen Stufen der Ernährungswirtschaft stärker berücksichtigen. Sinnvoll den Begriff mit dem Hauptziel der Nahrungsmittelproduktion in Verbindung zu setzen.

Gesetzliche Verankerung: Wortlaut im LwG
«Sie (die Massnahmen des Bundes) orientieren sich am
Grundsatz der Ernährungssouveränität zur
Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und
Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und
nachhaltigen inländischen Produkten.»

Beratung / Umsetzung

 Parlamentarische Beratung Agrarpolitik (AP 14-17) im März 2013 abgeschlossen;

Breite Zustimmung zum neuen Passus im LwG unter «Massnahmen des Bundes» (Art. 2 Abs. 4)

In Kraft: 1. Januar 2014

Umsetzung

Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen (Bundesrats-Verordnungen). Im Vordergrund stehen

- neue Verordnung über die Direktzahlungen,
- geänderte Verordnung über die landwirtschaftliche Absatzförderung,
- neue Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Schweizer Landwirtschaftsprodukt

